

TOP 6: Erhöhung des Finanzierungsbetrages der Landesgartenschau 2027 in Neustadt an der Weinstraße zur Berücksichtigung unerwarteter Mehrkosten infolge Konkretisierung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes sowie erheblicher Baukostensteigerungen

- Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 19. Mai 2025 -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt einmalig eine Erhöhung des Landesanteils des für die Landesgartenschau (LGS) 2027 in Neustadt an der Weinstraße beschlossenen Finanzierungskonzeptes um bis zu 5,4 Mio. EUR und somit auf insgesamt bis zu 23,1 Mio. EUR. Aufgrund von Preissteigerungen und notwendigen Planänderungen gegenüber dem Bewerbungskonzept der Stadt Neustadt an der Weinstraße, musste die Stadt ein inhaltlich angepasstes Maßnahmenkonzept und im Zuge dessen ein geändertes Finanzierungskonzept beschließen.
2. Der Ministerrat beauftragt das federführende Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) mit der transparenten und nachvollziehbaren Dokumentation der Umsetzung des Landesanteils in Höhe von bis zu 23,1 Mio. EUR. Diesbezüglich werden die fördernden Ressorts gebeten, dem MWVLW sämtliche landesgartenschaubezogenen Zuwendungs- und ggf. Rückforderungsbescheide fortlaufend zukommen zu lassen sowie jeweils zum Jahresende über den Stand der Auszahlung zu berichten.
3. Der Ministerrat stellt fest, dass mit der Anhebung der Landesförderung für die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Kompensation gestiegener Baukosten erreicht wird und die vorgesehene Ausführungsqualität erfolgen kann. Auch die Frage der Umsatzsteuer 1, welche erst nach Beendigung der LGS anfällt, ist mit der Stadt geklärt.

Erläuterungen:

Das vom Ministerrat am 14. Februar 2023 beschlossene Finanzierungskonzept sieht zur Realisierung des vorgelegten Landesgartenschaukonzeptes Investitionen in Höhe von 24,8 Mio. EUR vor. Hiervon trägt das Land bis zu 18,3 Mio. EUR, der Anteil der Stadt beträgt 6,5 Mio. EUR. Die Kosten des Durchführungshaushaltes in Höhe von 17,46 Mio. EUR werden allein von der Stadt Neustadt an der Weinstraße getragen. Die geplanten Maßnahmen sind deutlich teurer geworden als zum Zeitpunkt der Befassung des Ministerrates im Februar 2023 zu erwarten war. Dies lässt sich sehr deutlich am Baupreisindex zeigen, der sich viel stärker

entwickelt hat, als in der Vergangenheit. Die Preissteigerungen sind aber auch auf zum Zeitpunkt des Finanzierungskonzeptes vom Februar 2023 noch nicht vorliegende bzw. bewertbare Informationen (z.B. Boden, Infrastruktur) zurückzuführen. So ist ein Großteil der Kostensteigerungen auf die weitergehenden Anforderungen, insbesondere aus dem Deponierecht (z.B. besondere Anforderungen an die Entwässerung oder erhöhter Aufwand für Gutachten und Genehmigungen) zurückzuführen. Zudem beruht die ursprüngliche Kostenermittlung auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie. Merkliche Kostensteigerungen sind bereits durch die Planungsergebnisse des landschaftsarchitektonischen Wettbewerbs entstanden. Im gesamten Prozess hat die Stadt vorhandene Einsparpotenziale genutzt, um die Kosten zu senken. Die vorgenommenen Einsparungen erfolgten mit der Maßgabe, dass die mit der LGS verbundenen Planungsziele weiterhin erreicht werden. Weitere Kürzungen würden zu deutlichen Qualitätseinbußen führen und nicht den Standards einer LGS entsprechen. Da die Ursachen der Preissteigerungen nicht vorhersehbar, unvermeidlich und zudem durch Einsparungen an anderer Stelle nicht kompensierbar waren, wird die Landesregierung die LGS 2027 weiterhin unterstützen. Die Landesregierung stellt der Stadt Neustadt an der Weinstraße weitere Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 5,4 Mio. EUR in Aussicht. Mit der Anhebung der Landesförderung wird davon ausgegangen, dass die Kompensation gestiegener Baukosten erreicht wird und die vorgesehene Ausführungsqualität erfolgen kann. Die Einhaltung der jeweiligen Fördervorschriften der Ressorts ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Eine umfangreiche Prüfung der Maßnahmen kann erst im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen. Der zusätzliche Betrag ist als Obergrenze und nicht als Pauschalzahlung zu verstehen.